

ZIP 2008, A 91

309

BGH: Geltendmachung der Gewährleistung nach Bezahlung der Reparatur

Der Käufer eines gebrauchten Pkw hat einen Anspruch auf Rückerstattung der Reparaturkosten für die Behebung eines Getriebeschadens, wenn er erst nach Begleichung der Rechnung erkennt, dass der Verkäufer gewährleistungsrechtlich zur kostenlosen Beseitigung des Getriebeschadens verpflichtet war. Das hat der BGH mit Urteil vom **11.11.2008 (VIII ZR 265/07)** festgestellt.

In dem entschiedenen Fall konnte zwar nicht mehr festgestellt werden, ob der Sachmangel bereits bei Übergabe des Kfz angelegt gewesen war. Dies war aber nach § 476 BGB zu vermuten. Diese Vermutung werde nicht von einem Tatsachenanerkennnis des Käufers in Form der vorbehaltlosen Begleichung der Rechnung überlagert, so der BGH: Ein Anerkenntnis setze eine Interessenlage voraus, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gibt. Dazu hätten Umstände vorliegen müssen, die darauf schließen lassen, dass der Käufer bei Rechnungsbegleichung den Mangel seinem Verantwortungsbereich zurechnete und aus diesem Grund die

ZIP 2008, A 92

Rechnung begleichen wollte. Solche Umstände waren hier aber nicht gegeben.

© 2020 Otto Schmidt Rechtsverlag KG